

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006, (GVBl. I S. 394), den §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01. 2005 (GVBl. I S. 51), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zierenberg in der Sitzung am 17.09.2007 folgende

**Benutzungs- und Gebührenordnung für die „Annahmestellen für Baum- und Heckenschnitt, Bauschutt und Erdaushub“ der Stadt Zierenberg**  
beschlossen:

### § 1 Aufgabe

(1) Die Stadt betreibt Annahmestellen für Baum- und Heckenschnitt, Bauschutt und Erdaushub in den Stadtteilen

- Zierenberg (Flur 11, Flurstücke 17/1 und 374/17), „Breite Gördine“
- Oberelsungen (Flur 15, Flurstück 31/1), Niederelsunger Straße
- Burghasungen (Flur 5, Flurstück 137), „Siegen“ und
- Oelshausen (Flur 4, Flurstück 119/81), „Rottwiesen“.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sich die Stadt Dritter bedienen.

### § 2 Annahme

(1) Die Stadt nimmt auf den Annahmestellen nur Baum- und Heckenschnitt sowie Kleinmengen an Bauschutt und Erdaushub an. Andere Abfälle jeglicher Form und Beschaffenheit werden nicht angenommen.

(2) Die Öffnungszeiten der Annahmestellen werden im Amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Zierenberg regelmäßig veröffentlicht.

### § 3 Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme der in §1 aufgeführten Annahmestellen erhebt die Stadt Zierenberg nachstehende Gebühren.

(2) Von Personen, die ihren Wohnsitz im Bereich der Stadt Zierenberg haben und dieses im Zweifel durch Vorzeigen geeigneter Ausweispapiere (z. B. Personalausweis, Führerschein, etc.) nachweisen müssen, und/oder Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer in der Gemarkung der Stadt Zierenberg, die dieses im Zweifel durch eine Bescheinigung nachweisen müssen, werden folgende Gebühren erhoben:

Anlieferung von Baum- und Heckenschnitt mit einer Menge von max. 16 qbm: 1,20 EUR / qbm

Anlieferung von Erdaushub mit einer Menge von max. 1 qbm: 7.- EUR / qbm

Anlieferung von Bauschutt mit einer Menge von max. 1 qbm: 11.- EUR / qbm.

(3) Für Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe des Landschafts- und Gartenbaugewerbes mit Sitz in der Stadt Zierenberg, die dieses im Zweifel durch eine Bescheinigung nachweisen müssen, werden folgende Gebühren erhoben:

Anlieferung von Baum- und Heckenschnitt mit einer Menge von max. 16 qbm<sup>3</sup>: 5.- EUR / qbm.

(4) Personen und Betriebe, die die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind von der Anlieferung ausgeschlossen.

(5) Das Betriebspersonal schätzt die jeweils angelieferten Mengen und legt die Benutzungsgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung fest.

(6) Baumschnitt mit einem Astdurchmesser von mehr als 6 cm muss mindestens 1,50m lang sein und ist zur Verwertung in der Holzhackschnitzelanlage in dem hierfür vorgesehen Bereich abzulegen.

(7) In den Fällen, in denen geeignete Ausweispapiere oder eine Bescheinigung von der anliefernden Person nicht vorgelegt werden kann und dem Betriebspersonal selbst der Wohnort oder das Grundstück der anliefernden Person nicht bekannt ist, erfolgt keine Annahme.

(8) Die Gebühr ist vor der Entsorgung beim Betriebspersonal in bar zu entrichten.

(9) Für das Sichern und Wiederaufladen von unzulässig abgekippten Abfällen oder sonstige damit in Zusammenhang stehende Arbeiten werden Gebühren in Höhe des tatsächlichen Aufwandes erhoben. Es werden die Verrechnungssätze der Stadt Zierenberg in der jeweils geltenden Fassung bzw. Firmenleistungen in der entstehenden Höhe angesetzt. In diesen Fällen ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid an die verursachende Person.

#### § 4 Betriebssicherheit

(1) Bei Inanspruchnahme der Annahmestellen ist den Anordnungen des Betriebspersonals unbedingt Folge zu leisten.

(2) Personen, die gegen die Grundsätze dieser Benutzungs- und Gebührenordnung handeln oder Anweisungen des Betriebspersonals nicht beachten, können im Einzelfall oder auch dauernd von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.

(3) Die anliefernden Personen benutzen die Annahmestellen auf eigene Gefahr.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. nach dieser Benutzungs- und Gebührenordnung nicht zulässige Abfälle jeglicher Form und Beschaffenheit auf den Annahmestellen anliefert oder
2. den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000.- EUR in jedem Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### § 6 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Benutzungs- und Gebührenordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Benutzungs- und Gebührenordnung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

### § 7 Ausnahmeregelung

Der Magistrat kann in begründeten Ausnahmefällen von den vorstehenden Regelungen abweichen.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Benutzungsordnung vom 11.03.2003 außer Kraft.

Zierenberg, den 18.09.2007

Der Magistrat der Stadt Zierenberg

Jürgen Pfütze  
Bürgermeister

[ Siegel ]